

VEREINSSTATUTEN

Nationales Testinstitut für Cybersicherheit NTC

I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Nationales Testinstitut für Cybersicherheit NTC (National Test Institute for Cyber Security NTC) (Institut national de test pour la cybersécurité NTC) (Istituto nazionale di test per la cibersicurezza NTC)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

a) Der Verein bezweckt den Aufbau und Betrieb eines Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit, das vernetzte Komponenten auf ihre Cybersicherheit prüft und Risikoanalysen durchführt. Dies umfasst Hard- und Software unabhängig von Hersteller und geografischer Herkunft, die in der Schweiz zum Einsatz kommen.

b) Der Verein führt Cybersicherheitsprüfungen und Studien mit Fokus auf Erhalt der Sicherheit und digitalen Souveränität der Schweiz durch. Ziel ist die proaktive Identifikation kritischer Sicherheitslücken und deren Behebung. Priorität haben Prüfaufträge mit Bezug zu kritischen Infrastrukturen, Behörden, wie der Polizei und der Armee, sowie Prüfungen von vernetzten Komponenten, die in grossen Stückzahlen in der Schweizer Wirtschaft und Zivilgesellschaft zum Einsatz kommen. Der Verein greift ergänzend auf die Kompetenzen aus Privatwirtschaft, Forschungs- und Bildungseinrichtungen im In- und Ausland zurück.

c) Der Verein ist weder gewinnorientiert noch bezweckt er, mit seiner Tätigkeit aktiv die Privatwirtschaft zu konkurrenzieren.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Beginn der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod beziehungsweise der Liquidation einer juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss. Ein Vereinsaustritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist dem/der Präsidenten*in mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Vorbehalten bleibt ein sofortiger Austritt aus wichtigen Gründen. Das austretende Mitglied hat die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand schlägt den Ausschluss der Mitgliederversammlung vor. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedarf der Einstimmigkeit. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegenüber dem Verein oder dessen Vermögen geltend gemacht werden.

III FINANZEN

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Im Gründungsjahr 2020 beträgt der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen CHF 1 000, für juristische Personen CHF 20 000 und Körperschaften des öffentlichen Rechts CHF 20 000. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6 Übrige Mittel

Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen und für Dienstleistungen Honorare verlangen.

Art. 7 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

IV ORGANISATION

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des/der Präsidenten*tin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten*tin
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Erlass und Änderung des Organisationsreglements, das die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und der Geschäftsstelle regelt.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Ausnahme sind die nachfolgend erwähnten Entscheide. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Änderung der Statuten, der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder.

Mitglieder können sich mit schriftlicher oder E-Mail Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Stellvertretung ist auf der Präsenzliste ausdrücklich zu vermerken.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Eingeladen wird mit einer Frist von 4 Wochen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung kann unter Angabe der Traktanden und der Anträge auch von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail verlangt werden. Die a.o. Mitgliederversammlung ist innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

Anträge seitens der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail dem/der Präsidenten*tin eingereicht werden.

Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten*tin selbst.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und nicht mehr als 7 Mitgliedern. Der Kanton Zug wird mit einer Person im Vorstand vertreten.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Gesetzes. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

Muss keine gesetzliche Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 und Abs. 2 ZGB durchgeführt werden, so finden alle den Wirtschaftsprüfer betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Art. 13 Geschäftsstelle

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle und betraut diese mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins nach aussen. Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

Art. 14 Auflösung

Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen geht an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, die es für den gleichen oder ähnlichen Zweck zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

V Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2025 in Zug genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die anwesenden Mitglieder:



Franz Grüter



Andreas W. Kaelin



Raphael M. Reischuk



Kanton Zug
Regierungsrat Heinz Tännler